Unterstützung und Möglichkeiten der beruflichen (Wieder-) Eingliederung aus Sicht der Agentur für Arbeit und der Jobcenter



Agenda



TOP 1 – Unterstützungs-/ Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit / Jobcenter

TOP 2 – Informationen zum Qualifizierungschancengesetz

TOP 3 – Informationen zum Teilhabechancengesetz

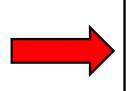
Unterstützungsmöglichkeiten der beruflichen (Wieder-) Eingliederung durch Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter

Unterstützungsmöglichkeiten

- Beratung
- Förderung
- Vermittlung

Wichtig

Rechtzeitige Arbeitslos-/ Arbeitssuchendmeldung



Terminvereinbarung bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit bzw. beim zuständigen Jobcenter bereits während der medizinischen Reha ist anzustreben

Unterstützungsmöglichkeiten der beruflichen (Wieder-) Eingliederung durch Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter

Ziel

- Frühzeitige Einleitung von Integrationsmaßnahmen (Förderung von Maßnahmen der Arbeitsförderung)
- Anzustreben ist grundsätzlich eine Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt

Grundlage für Integrationsarbeit Sozialmedizinische Leistungsbeurteilung der medizinischen Rehabilitationsträger (Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt)

Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX)

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Träger der Rehabilitation (§ 6 SGB IX)

Rehabilitations- träger	Leistungen zur medizinischen Reha	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Unterhalts- sichernde u. andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenversicherung	X			X	
Gesetzliche Rentenversicherung	X	Х		Х	
Alterssicherung der Landwirte	X			X	
Gesetzliche Unfallversicherung	X	X	X	Х	Х
Bundesagentur für Arbeit		Х		Х	
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Х	Х	X		Х
Träger der Eingliederungshilfe	Х	Х	Х		Х
Träger der Kriegsopferversorgung u. der Kriegsopferfürsorge	X	X	X	Х	Х

Förderleistungen für Arbeitnehmer

Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)

- Übernahme von Bewerbungskosten
- Vorstellungskosten

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
- Maßnahme bei einem Arbeitgeber (Praktikum)

Förderleistungen für Arbeitnehmer

Probebeschäftigung bis zu drei Monate für behinderte / schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen (§ 46 SGB III)

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 – 87 SGB III)

- Anpassungsfortbildungen
- Umschulungen
- Auch möglich für Beschäftigte (Qualifizierungschancengesetz)

Maßnahmen über den Arbeitsmarktfonds

individuelle Maßnahmen / Coaching usw.

Förderleistungen für Arbeitgeber

Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber (§§ 81 – 87 SGB III)

- Höhe und Dauer wird jeweils im Einzelfall durch die Agentur für Arbeit bzw. durch das Jobcenter geprüft
 - Höhe: max. 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts; der Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird pauschaliert berücksichtigt
 - Förderdauer: max. zwölf Monate
- Eine längere Förderdauer oder andere Förderhöhe ist ggf. bei Arbeitnehmer/-innen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr sowie bei behinderten bzw. schwerbehinderten Menschen möglich

Leistungen der beruflichen Wiedereingliederung

- Beratung
- Berufsfindung und Arbeitserprobung
- Vorbereitungslehrgänge
- berufsfachliche Fortbildung
- Umschulung (betrieblich, betrieblich begleitet, überbetrieblich)
- Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung
 (z. B. Beteiligung des Integrationsfachdienstes (IFD))
- Unterstützte Beschäftigung (UB)
- Teilnahme am Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Agenda



TOP 1 – Unterstützungs-/ Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit / Jobcenter

TOP 2 – Informationen zum Qualifizierungschancengesetz

TOP 3 – Informationen zum Teilhabechancengesetz

Qualifizierungschancengesetz – Beratung und Weiterbildungsförderung für ALLE Unternehmen

Agentur für Arbeit – ein starker Partner zur Weiterbildung Beschäftigter

Beratung zur systematischen Weiterbildung der Mitarbeiterschaft

Förderung von Anpassungsqualifizierungen

insbesondere zum digitalen / strukturellen Wandel

→ unabhängig von Alter, Betriebsgröße und Ausbildung! Besondere Förderung zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses

"Helfer zur Fachkraft"

Nutzen Sie das Beratungsangebot des Arbeitgeber-Service Ihrer Agentur für Arbeit!

Qualifizierungschancengesetz -Vom Helfer zur Fachkraft* → Wir haben das passende Angebot!



Geringqualifizierte Beschäftigte aller Unternehmen



Umschulung

- Praxis im Betrieb, Theorie in der Schule/Bildungsträger
- Weiterbildungskosten + Weiterbildungsprämie für Beschäftigte
- Arbeitsentgeltzuschuss bei Arbeitszeitausfall
- Umschulungsbegleitende Hilfen

Fachkraft

Teilqualifizierung

- modulare Durchführung / Kombination mit Umschulung
- Leistungen analog Umschulung



- Externen-
- Prüfung

- berufsbegleitende Angebote (keine Freistellung nötig)
- Leistungen analog Umschulung

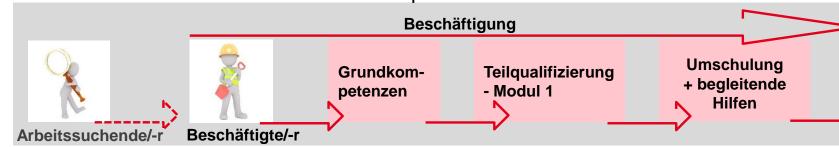


Vorbereitend:

Grundkompetenzen

Allgemeinbildende Inhalte wie Deutsch, Mathematik, Informations- und Kommunikationstechniken

Schritt für Schritt zur Fachkraft – ein Beispiel:



*Weiterbildungsmaßnahmen bei Bildungsträgern müssen zertifiziert nach AZAV sein



Bundesagentur für Arbeit

Fachkraft

Qualifizierungschancengesetz – Anpassungsqualifizierung* → damit Beschäftigte die Tätigkeiten von morgen ausüben können!



Alle Beschäftigten in Unternehmen



Anpassungs-Qualifizierung

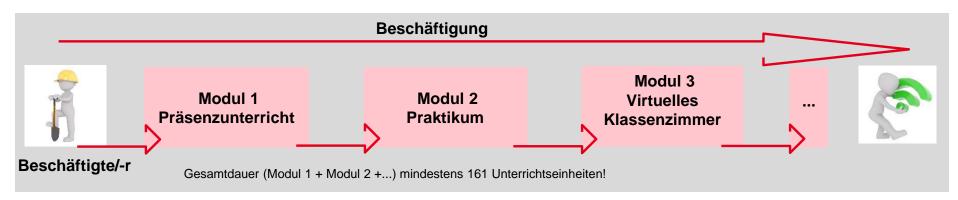
- adressatengerechte Maßnahmeangebote/-Kombinationen
 - Flexible Schulungszeiten (keine Freistellung nötig)
 - Vollzeit / Teilzeit / berufsbegleitend / Wochenende...
 - Blended Learning, E-Learning, ...
 - In der Summe mehr als 160 Unterrichtseinheiten
- Kostenübernahme gestaffelt nach Betriebsgröße
- Arbeitsentgeltzuschuss bei Arbeitszeitausfall

Beschäftigte mit aktuellen Kompetenzen



Arbeit 4.0

Flexibel und modular zu aktuellen Kompetenzen – ein Beispiel:



*Weiterbildungsmaßnahmen bei Bildungsträgern müssen zertifiziert nach AZAV sein



Qualifizierungschancengesetz – die Fördermöglichkeiten im Überblick

	Abschlussorientierte Weiterbildung (§§ 81ff SGB III / ggf. § 16 SGB II)	Anpassungsqualifizierung (§§ 82 SGB III, ggf. § 16 SGB II)						
Zielgruppe	 Ungelernte Arbeitnehmer Geringqualifizierte Arbeitnehmer 	ALLE Beschäftigten unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße → in Unternehmen ab 250 MA Fokus auf • Beschäftigte, deren Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können • Beschäftigte, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind • Weiterbildung in Engpassberuf						
vorhandene Qualifikation	Kein (verwertbarer) Berufsabschluss	 Erwerb des Berufsabschlusses liegt i.d.R. mind. 4 Jahre zurück In den letzten 4 Jahren nicht an einer nach § 82 SGB III geförderten Anpassungsqualifizierung teilgenommen (Start der Frist ist der 01.01.2019) 						
Angestrebtes Maßnahme-Ziel	Anerkannter Berufsabschluss durch: • Vorbereitung auf Externenprüfung • Umschulung • Berufsanschlussfähige Teilqualifikation (TQ) →TQ vor Umschulung ist möglich! →Vermittlung von Grundkompetenzen (u.a. allg. Deutsch) zur Vorbereitung	arbeitsmarktlich sinnvolle/relevante berufliche Weiterbildung die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgeht die AZAV-zertifiziert ist zu der der AG nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung verpflichtet ist KEINE Aufstiegsfortbildungen (nach Aufstiegsfortbildungsgesetz)						
Maßnahmedauer	In der Regel:	mehr als 160 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten → flexible Durchführung bezüglich Unterrichtsform (z.B. modular, E-Learning,), Lage der Schulungszeit (VZ / TZ / berufsbegleitend / während KUG /)						
	Fördermöglichkeiten durch die BA	Fördermöglichkeiten durch die BA						
Betriebsgröße	Keine Einschränkungen	Betriebe unter 10 Beschäftigte	Betriebe mit 10 bis 249 MA	Betriebe mit 250 bis 2.499 MA	Betriebe ab 2.500 MA			
Förderleistungen durch BA (Rest von AG)	Lehrgangskosten zu 100 %	bis 100 %	bis 50% (Ü45 / SB bis 100%)	bis 25 %	20 %¹ 15 %			
	Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) bis zu 100 %	bis 75 %	bis 50 %	bis 25 %	bis 25 %			
Zusatzleistungen	 Weiterbildungsprämie (1.000€ bei erfolgreicher Zwischenprüfung, 1.500€ bei Bestehen Abschlussprüfung) Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) 			•				
	zusätzliche Kosten für Fahrten, Kinderbetreuung und Unterbringung							

Agenda



TOP 1 – Unterstützungs-/ Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit / Jobcenter

TOP 2 – Informationen zum Qualifizierungschancengesetz

TOP 3 – Informationen zum Teilhabechancengesetz

Teilhabechancengesetz

§ 16e Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

- Nachhaltige Eingliederung von langzeitarbeitslosen Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz für mindestens zwei Jahre mit dem Ziel einer dauerhaften Beschäftigung
- Lohnkostenzuschuss in Höhe von 75 Prozent (1. Jahr) bzw. 50
 Prozent (2. Jahr) des Arbeitsentgelts für die Dauer von zwei Jahren
- Beschäftigungsbegleitendes Coaching für geförderte Arbeitnehmer/-innen
- Zuschuss für die Weiterbildungskosten bei Qualifizierung
- Voraussetzung: Mindestens zwei Jahre Arbeitslosigkeit vor der Beschäftigung
- Link zu weitergehenden Informationen zur Förderung von Langzeitarbeitslosen

Teilhabechancengesetz

§ 16i Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

- Ziel: Langzeitarbeitslosen Menschen soziale Teilhabe und Übergang in ungeförderte Beschäftigung ermöglichen
- Lohnkostenzuschuss in Höhe von 100 Prozent des Arbeitsentgelts für die Dauer von bis zu fünf Jahren; Reduzierung der Förderhöhe um jeweils 10 Prozent ab dem dritten Beschäftigungsjahr (d.h. 100% / 100% / 90% / 80% / 70%)
- Beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) für geförderte Arbeitnehmer/-innen; ggf. auch Unterstützung für Arbeitgeber
- Übernahme von Weiterbildungskosten während des Arbeitsverhältnisses von bis zu 3.000,- €
- Voraussetzung:
 - Vollendung des 25. Lebensjahres
 - Mind. sechs Jahre Bezug von Arbeitslosengeld II (Hartz IV / Leistungen zum Lebensunterhalt) in den letzten sieben Jahren
- Link <u>zur Förderung von Langzeitarbeitslosen</u>